Breslauer Gewerbe-Blatt.

№ 104. Breslau, den 27. März 1858. IV. Band.

Dieser Nummer liegt das Register zum III. Bande bei.

Inhalt. Bresl. Gewerbe-Verein: Ueber Glasmalerei, hist. u. techn. (Schluß. Mit Abbildung). — Vorstandswahl. Ueber Wechselrecht, von R.-Anw. Rhau. Fensterrahmen von Zink. Laurot's Oelwage. Bautz's patentirte Wächter-Controluhr. Geognostische Excursion. — Ueber Sonntagschulen, III. Von Stütze. — Provinz: Gewerbschulen 2c. Tabakmarkt. — Preisaufgaben: Kraftfutter für Schafe. Ackerpflug u. Probepflügen. — Fingerzeige: Aus Zeitschriften. Der „Arbeitgeber nebst Stellenanzeiger". Der „Allg. Deutsche Telegraph nebst Correspondenzblatt 2c." Naphtha-Hängelampen für Höcker 2c. Gounbisamen. — Techn. Rathgeber: Farbe zum Wäschestempeln. Beste Sprengkohle für Glas. Bronziren und Versilbern von Zinkguß. Neues Verfahren, Zeichnungen, Kupferstiche 2c. zu reproduciren. — Verm. Notizen: Eine Maßregel gegen schlechte Kunden.

Briefkasten. Hrn. Sch. in Freistadt: Für diese Nr. nicht mehr möglich. Das Uebrige sobald thunlich. Am geeignetsten Zusendung einer Probe zu Versuchen Sachverständiger.

Breslauer Gewerbe-Verein.

Zehnte allgemeine Versammlung*).

Am 1. März.

Vortrag des Hrn. Landbaumeister Lüdecke über die Kunst der Glasmalerei in historischer und technischer Beziehung.

(Schluß.)

[c. Die Gegenwart] hat die nach dem Mittelalter verfallene und 200 Jahre verlassene Kunst der Glasmalerei wieder aufgenommen. Zunächst in Baiern stand sie verjüngt wieder auf unter dem Schirme Königs Ludwig, und als zuerst thätigen Meister haben wir Michael Sigismund Frank (anfangs Porzellanmaler) aus Nürnberg zu nennen, durch den zuerst der Dom in Regensburg in großem Umfange neuen Schmuck erhielt. Bald darauf entstand in der Pfarrkirche zu St. Maria in der Au zu München ein Werk, ausgerüstet mit einem Cyclus von Glasmalereien in Großartigkeit wie die ausgedehntesten Werke des Mittelalters, an deren beste es mit sicherem Gefühle anknüpft, das architektonische System wieder aufnehmend; und wenn wir weitere Unterordnung unter den Gesammteindruck des Monumentes mitunter auch vermissen, so sind die Compositionen doch vollendet schön und berechtigen in ihrer gediegenen, glänzenden Ausführung die Prätension, die sie für sich einzeln an den Beschauer stellen. — Der münchener Schule sehen wir nun in Breslau die berliner gegenübergestellt. Auch in Preußen war es 1806 ein Porzellanmaler, Scheidt, der zuerst als Glasmaler auftrat. 1824 gibt die Herstellung des Schlosses Marienburg Gelegenheit zu weiterer und besserer Ausbildung, wobei thätig Heinr. Müller aus Berlin und nächstdem Höcker aus Breslau. Der Letztere für die Hauptbilder: „Die heil. Anna unterrichtet die heil. Maria" und „Die beiden Johannes". Eine eigentliche Glasmalerei-Anstalt trat erst unter dem jetzigen König in Berlin ins Leben und steht nun unter der Oberleitung des Generals v. Falkenstein. Aus ihr gingen die hiesigen neueren Glasmalereien hervor. Drei wesentlich verschieden aufgeführte Kirchen haben, wie die Fensterformen sich darboten, auch wesentlich verschiedene Glasgemälde erhalten.

Die Magdalenenkirche zeigt durchaus die Formen spätgothischen Styles, der die Fenster bis zum äußersten Maße ausdehnte, das wie hier beim östlichen fast die ganze geradegeschlossene Ostwand des Mittelschiffes einnimmt, durch alte und junge Dienste vertikal 7theilig geschieden, im Bogen mit jenem vielfach geschweiften und gekünstelten Maßwerk, welches dem 15. Jahrh. eigen. Mit dem Styl der Malerei hat man aber in ein noch späteres Zeitalter hineingegriffen; statt in Teppich-Art gibt man lieber den Teppich selbst in möglichst täuschendem Bilde und dazu die Stange mit den Ringen, die ihn in einer Horizontalen unmittelbar unter dem Maßwerk des Bogens aufhängt. Das Mittelstück des Teppichs, ringsum geradlinig bordirt, enthält das Hauptbild: Christus und Magdalena; darüber schwebt gleichsam vor dem Teppiche eine Engelschaar mit dem „gloria in excelsis deo et in terra pax." Straff zieht den Teppich nach unten eine schwere reiche Borte mit 7 Rosetten, wovon 4 die Zeichen der Evangelisten enthalten, 3 dazwischen aber Cherubim. In einem Streif dieser Borte steht: „Ge-

*) In vor. Nr. d. Bl. ist durch Versehen „Zweite" st. „Zehnte" allgem. Versamml. gedruckt, was wir zu berichtigen bitten.

schenk Friedrich Wilhelm IV. 1850." Im Fensterkopf Rosettenwerk (gefüllt mit lebhaften Farben), das sich den Linien des Steinwerks anschließt. Dies die Anordnung. Das Hauptbild scheint unmittelbare Nachbildung eines Oelbildes, ist sehr dunkel und entbehrt vielfach der Durchsichtigkeit. Das Fenster ist aber wol im ganzen Teppich absichtlich matt (undurchscheinend) gehalten, weil so die Störung der nahe gegenüberliegenden hohen Häuser der Altbüßerstraße weniger wirksam.

Die Kreuzkirche, deren Vollendung ein Jahrhundert früher zu setzen, ist einfacher und reiner im Styl, die schlanken, hohen, aber nicht übermäßig großen Fenster haben größtentheils das schöne Maßwerk aus der Zeit der Blüthe; die Chorfenster besonders erinnern an mancherlei Maßwerk vom kölner Dome. Auch in der Glasmalerei hat man sich nur den gelungensten Anordnungen bester Zeit angeschlossen.

Der Teppich ist Grau in Grau, mit goldgelben Bändern durchkreuzt und mit blau grundirten Vierblättern versehen, die einen rothen Kern haben; die Rosetten im Kopfe sind in den Grundfarben des Teppichs (mehr Grau in Grau), die Füllung aber hauptsächlich in dem füllenden Blau des Bildergrundes unten gehalten und so der Schluß des Fensters nach beiden Seiten hin harmonisch angeknüpft. Der untere Theil mit den figürlichen Darstellungen (die h. 3 Könige) und Wappen (der Stifter und des Fürstbischofs) ist in Berlin, Teppich und Kopf in Breslau von Seiler gefertiget.

Bei den 3 Fenstern des Chorschlusses der Elisabet-Kirche ist zu bedauern, daß das Teppichmuster in dem Hauptfenster so dunkel- und schwerfarbig (purpurroth und grün) und daß die Figuren (Christus, St. Elisabet, St. Laurentius) mit ihren Baldachinen ꝛc. zu hoch für das Auge stehen. Zu Letzterem war vielleicht das wiederaufzustellende hohe Altarblatt die Ursache, das die tiefer stehenden Figuren verdeckt haben würde*).

[II. Technisches.] Die Eigenschaft der meisten schweren Metalloxyde, mit der Kieselsäure farbige Verbindungen einzugehen, die sich mit den gewöhnlichen Gläsern in den mannigfaltigsten Verhältnissen mischen lassen — diese Eigenschaft in Verbindung mit dem optischen Verhalten des Glases ist das Feld, welches dem Künstler so reichliche Mittel gewährt zu all' den trefflichen Wirkungen, die wir in den Werken vorher uns vorzustellen Gelegenheit nahmen.

Wegen ihrer höhren Brechungsfähigkeit und leichteren Schmelzbarkeit werden die Bleigläser als die geeigneteren Träger (d. h. hier zu den Zusätzen) der Farben benutzt. Als Pigmente zubereitet, werden dieselben auf die fertigen Glastafeln aufgetragen und durch Schmelzen befestigt.

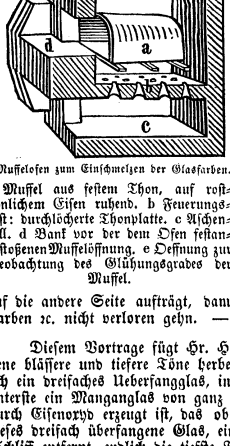

Muffelofen zum Einschmelzen der Glasfarben.

a Muffel aus festem Thon, auf rostähnlichem Eisen ruhend. b Feuerungsrost: durchlöcherte Thonplatte. c Aschenfall. d Bank vor der dem Ofen festangestoßenen Muffelöffnung. e Oeffnung zur Beobachtung des Glühungsgrades der Muffel.

Alle Hauptfarben der Glasmalerei hier einzeln zu beschreiben, möchte zu weit führen, und ich nehme nur eine heraus, die den Haupteffect macht und durch alle erwähnten Zeiten schon die wichtigste Rolle gespielt hat, bei der uns gleichzeitig auch das Ueberfangglas vorgeführt wird: ich meine das Roth. Gewöhnliches, etwas bräunliches Roth wird mit Eisenoxyd ($Fe_2 O_3$) hergestellt; das schöne feurige Purpurroth ist aber Kupferoxydul ($Cu_2 O$), Kupferhammerschlag enthält vorzugsweise die nöthige Oxydationsstufe, — die sonst noch weiter erhöht ($Cu O$) nicht Roth, sondern ein sehr schönes Grün giebt. Die färbende Kraft des Kupferoxyduls ist ungeheuer; in kleinen Gaben färbt es das Glas schon bis zur Undurchsichtigkeit, und man muß sich dadurch helfen, daß man ungefärbte Gläser mit einer schwachen Schichte rothen Glases überzieht, d. h. „Ueberfangglas" herstellt.

Drei wesentliche Dinge gehören also zu unserer Glasmalerei, die zum großen Theile und zu monumentalen Werken immer Mosaikmalerei geblieben ist: das zu bemalende Glas, die Farbe und das Flußmittel.

„Fluß" ist der Zusatz, der dem färbenden Metallpräparat gegeben werden muß, um durch Schmelzung daraus wieder ein Glas zu erhalten, das dem zu bemalenden Glase als dünne feste Schicht aufliegt.

Mit dem Flußmittel innig gemengt werden die Pigmente, mit Terpentin oder Leinöl oder auch mit reinem △ gemischt, mit dem Pinsel aufgetragen und später den Glasplatten eingeschmolzen.

Tafeln aus mehr bleifreiem Glase sind zur Bemalung zu wählen, damit dieselben — schwerer schmelzbar — nicht erweichen, wenn im Ofen die Farbe darauf schon geschmolzen ist. Zum Einbrennen der Farben dienen neuerdings Muffelöfen.

Zu bemerken ist noch, daß man beim Malen die in Schwarz oder Braun zu gebenden Conturen auf die eine, die füllenden Farben dagegen auf die andere Seite aufträgt, damit durch das Zerfließen fetter Conturen beim Einbrennen Schärfe, reine Farben ꝛc. nicht verloren gehn. —

Diesem Vortrage fügt Hr. Hutstein die Bemerkung zu, daß das fleischfarbige Glas, um verschiedene blässere und tiefere Töne herbeizuführen, gegenwärtig auf folgende Weise hergestellt wird: Man bereitet sich ein dreifaches Ueberfangglas, in welchem die Farben in folgender Reihe von oben gesehen sich decken: das unterste ein Manganglas von ganz schwacher Amethystfarbe, das mittelste ein Glas, dessen gelbe Färbung durch Eisenoxyd erzeugt ist, das oberste farbloses Glas. Die blässeste Fleischfarbe erhält man also durch dieses dreifach überfangene Glas, eine etwas tiefere Nüance dadurch, daß man das oberste farblose Glas durch Schliff entfernt, endlich die tiefste Tinte durch Wegnahme des gelben Glases. Es ist natürlich, daß man mittelst dieser Procedur auch einigermaßen weiche Töne durch die allmählichen Uebergänge erzeugen kann.

*) Vielfache Beläge in Originalskizzen, sowie aus Kugler's Atlas ꝛc. erläuterten nebst Zeichnungen an der Tafel den Vortrag. Ref.

Zum besseren Verständniß der in Nr. 593 mitgetheilten Verhandlungen des Bundestags Betreffs der Wechselordnung mögen nachfolgende theils der „Preuß. Ztg.“, theils der „Köln. Ztg.“ entnommene Angaben dienen:

Am 2. März 1856 stellte die k. sächsische Regierung am Bunde einen Antrag dahin, die Ungleichmäßigkeit in den zur Ausführung des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung der Wechselhaft zu beseitigen. Jene Ungleichmäßigkeit war durch den verschiedenen Gebrauch der Ermächtigung entstanden, welche in einem Zusatz zu dem die Beschränkungen des Wechselarrests ausführenden Art. 2. enthalten ist, der also lautet: „Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die genannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.“ Es wurde ein Ausschuß zur Berathung dieser Frage ernannt (die Gesandten von Bayern, Sachsen, den freien Städten, als Stellvertreter Baden). Durch Bundesbeschluß vom 19. Febr. 1857 wurde dann die Nürnberger Commission für Ausarbeitung eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs beauftragt, die Herbeiführung jener Uebereinstimmung zu erörtern und die Lösung einiger anderer bezüglich der Wechselordnung entstandenen Controversen zu berathen. Zu letzteren gehören namentlich die „über die Berechnung der Frist zur Erhebung des Protestes Mangels Zahlung (Art. 41 der W.-O.), über die Wirkung der die Acceptabilität der Wechsel beschränkenden Klauseln (Art. 18. Abs. 1) und über die Wirkung eines Zinsversprechens in Wechseln, besonders in eigenen (Art. 96. Ziff. 2)“, u. a. m. Die Nürnberger Commission erstattete ihren Bericht am 6. März 1858. Zur Herbeiführung der erstgedachten Uebereinstimmung schlug sie — abgesehen von den in den Verfassungs-Gesetzen einzelner Staaten in Betreff der Schuldhaft gegen die Mitglieder der Stände-Versammlungen enthaltenen Vorschriften — vor: a. Die Wechselhaft, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden noch geringeren Beschränkung derselben, nur auszuschließen: aa. gegen Officiere und Soldaten, Auditeure und Militär-Aerzte im activen Dienste; bb. gegen Schiffer und Schiffsvolk, wenn das Seeschiff segelfertig liegt; cc. wenn zu dem Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet oder der Schuldner zur Güter-Abtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und dd. wenn der Schuldarrest, ohne Rücksicht auf die Höhe der Schuld, wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen; auch b. zwar die Vorschriften, welche das Verfahren bei Vollstreckung der Wechselhaft regeln, den Prozeß-Gesetzgebungen zu überlassen, jedoch dem Wechselgläubiger allgemein zu gestatten, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen. Die Behufs Erledigung der entstandenen Controversen vorgeschlagenen Ergänzungen übergehen wir; nur der Zusatz zu Art. 99 sei angeführt: „Außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung des Protestes.“ Durch Bundesbeschluß vom 15. April d. J. wurden die Regierungen um ihre Erklärungen über Annahme dieser Commissionsvorschläge oder etwaige Bedenken gegen dieselbe ersucht. Diese größtentheils mittlerweile eingelaufenen Erklärungen sollen also nach dem am 13. d. gestellten Antrage des betreffenden Ausschusses der Nürnberger Commission zu einem Gutachten bezüglich zu erzielender Uebereinstimmung zwischen den noch divergirenden Ansichten zugestellt werden.

Zum besseren Verständniß der in Nr. 593 mitgetheilten Verhandlungen des Bundestags Betreffs der Wechselordnung mögen nachfolgende theils der „Preuß. Ztg.", theils der „Köln. Ztg." entnommene Angaben dienen:

Am 2. März 1856 stellte die k. sächsische Regierung am Bunde einen Antrag dahin, die Ungleichmäßigkeit in den zur Ausführung des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung der Wechselhaft zu beseitigen. Jene Ungleichmäßigkeit war durch den verschiedenen Gebrauch der Ermächtigung entstanden, welche in einem Zusatz zu dem die Beschränkungen des Wechselarrests aufführenden Art. 2. enthalten ist, der also lautet: „Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die genannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt." Es wurde ein Ausschuß zur Berathung dieser Frage ernannt (die Gesandten von Bayern, Sachsen, den freien Städten, als Stellvertreter Baden). Durch Bundesbeschluß vom 19. Febr. 1857 wurde dann die Nürnberger Commission für Ausarbeitung eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs beauftragt, die Herbeiführung jener Uebereinstimmung zu erörtern und die Lösung einiger anderer bezüglich der Wechselordnung entstandenen Controversen zu berathen. Zu letzteren gehören namentlich die „über die Berechnung der Frist zur Erhebung des Protestes Mangels Zahlung (Art. 41 der W.-O.), über die Wirkung der die Acceptabilität der Wechsel beschränkenden Klauseln (Art. 18. Abs. 1) und über die Wirkung eines Zinsversprechens in Wechseln, besonders in eigenen (Art. 96. Ziff. 2)", u. a. m. Die Nürnberger Commission erstattete ihren Bericht am 6. März 1858. Zur Herbeiführung der erstgedachten Uebereinstimmung schlug sie — abgesehen von den in den Verfassungs-Gesetzen einzelner Staaten in Betreff der Schuldhaft gegen die Mitglieder der Stände-Versammlungen enthaltenen Vorschriften — vor: a. Die Wechselhaft, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden noch geringeren Beschränkung derselben, nur auszuschließen: aa. gegen Officiere und Soldaten, Auditeure und Militär-Aerzte im activen Dienste; bb. gegen Schiffer und Schiffsvolk, wenn das Seeschiff segelfertig liegt; cc. wenn zu dem Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet oder der Schuldner zur Güter-Abtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und dd. wenn der Schuldarrest, ohne Rücksicht auf die Höhe der Schuld, wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen; auch b. zwar die Vorschriften, welche das Verfahren bei Vollstreckung der Wechselhaft regeln, den Prozeß-Gesetzgebungen zu überlassen, jedoch dem Wechselgläubiger allgemein zu gestatten, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen. Die Behufs Erledigung der entstandenen Controversen vorgeschlagenen Ergänzungen übergehen wir; nur der Zusatz zu Art. 99 sei angeführt: „Außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung des Protestes." Durch Bundesbeschluß vom 15. April d. J. wurden die Regierungen um ihre Erklärungen über Annahme dieser Commissionsvorschläge oder etwaige Bedenken gegen dieselbe ersucht. Diese größtentheils mittlerweile eingelaufenen Erklärungen sollen also nach dem am 13. d. gestellten Antrage des betreffenden Ausschusses der Nürnberger Commission zu einem Gutachten bezüglich zu erzielender Uebereinstimmung zwischen den noch divergirenden Ansichten zugestellt werden.

Dr. J. Cohn erinnert an die vom Prof. Bergrath Schüller in Jena, dem Zollvereins-Berichterstatter bei der londoner Ausstellung, gegebene Mittheilung über die durch Auflegen von buntem Kupferstich erzeugten farbigen Darstellungen auf Glas, von großer Schönheit. Dergleichen sind bei Ohagen hies. vorräthig.

Elfte allgemeine Versammlung.

Am 15. März.

Vorsitzender: Herr Bürgermeister Bartsch.

Vorstandswahl. Es scheiden statutenmäßig aus: HH. Renner, Müller, E. Hofmann. Gewählt wurden: HH. Kaufmann Hutstein, Stadt-Baurath Studt, Drechslermeister Wolter. Außerdem erhielten Stimmen die HH. Nippert, Heiber, Lüdecke, Degen, Pracht, Bock.

Vortrag des Herrn Rechts-Anwalt Uhau, über Wechselrecht.

„Wechsel" in heutigem Sinne waren den Römern, auf deren Recht sich im Uebrigen das unserige zum großen Theile gründet, nicht bekannt, sie bedienten sich der Mandate, Anweisungen, und einer Art des schriftlichen Contractes, welcher zahlungspflichtig machte einzig durch erhaltene Unterschrift, auch wenn nicht, wie sonst bei ihnen durchgängig gefordert war, ein Rechtsgrund für die Zahlungspflicht darin vermerkt stand. Unser „Wechsel" bildete sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. aus mit dem Erblühen des Handels, zunächst in Italien (Florenz, Venedig, Mailand,) dann in Frankreich, Spanien, Deutschland (Augsburg, Nürnberg, Frankfurt a. M. ꝛc.). Um auf den großen Messen die Last des Baargeld-Zahlens für Käufer wie Verkäufer zu vermeiden, stellte ersterer Scheine aus, gegen welche der letztere an dem bestimmten Orte sofort Geld erhielt, und zwar unterzogen sich, wie dem Umtausch der Münzsorten, so auch der Vermittelung dieser Geschäfte die „Wechsler", die jetzt nicht mehr, wie in Rom, Argentarii, sondern Campsores heißen, von Cambium Wechsel, italienisch lettere di cambio, Wechselbrief, französ. lettre de change, engl. bill of exchange. Die Campsores der verschiedenen Handelsplätze standen mit einander in Verbindung, und so war dem Wechselverkehr seine Bahn geöffnet. Bald bediente man sich der Wechselbriefe auch zu Erledigung anderer Zahlungen als der im Meßgeschäft entstandenen. In Deutschland waren Wechsel zuerst nur für die Messen und damit gleichberechtigten Märkte in Brauch, später nahmen die Kaufleute auf den großen Handelsplätzen die für den Wechselverkehr geltenden Rechte ein für alle Mal an, die Stadträthe (Magistrate) bestätigten sie als örtliche Statuten, nachgehends hat auch die Gesetzgebung die so oder durch Gewohnheitsrecht eingeführten Bestimmungen zusammengefaßt, jedoch nur für einzelne Staaten, selbst so nur, daß in diesen oft mehre Wechselrechte nebeneinander bestanden. Eine allgemeine deutsche Wechselordnung, welche durch besondere, nur in wenigen unwesentlichen Punkten modificirende Einführunggesetze in allen deutschen Staaten Geltung erhalten, hat erst die Nationalversammlung des J. 1848 gebracht.

Schon früh war das Bedürfniß einer sofortigen Rechtshülfe in Fällen, wo der Rechtsgrund einer Forderung zweifellos klar, vorhanden. Es wurde ihm genügt durch die Documenta guarantigiata, in denen z. B. der Schuldner sich für den Fall des Nichtzahlens ausdrücklich der sofortigen Haft unterwarf. Dieselbe Befugniß gewährten dann die Wechselbriefe, auch ohne Einfügung dieser Clausel, vielmehr mußte nur das Bekenntniß der empfangenen Valuta (des gegen den Wechsel gezahlten Werthes) oder doch die Bezeichnung als Wechsel in ihnen enthalten sein, um sie rechtsgültig zu machen. Ein Wechsel war somit eine an eine bestimmte Form gebundene Verschreibung dieses Namens, welche das Versprechen enthielt, eine bestimmte Summe an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit selbst oder durch einen Andern bei Vermeidung der in dem betreffenden Wechselrechte angedrohten strengsten Rechtshülfe zahlen. Wird ein Andrer als Zahler angewiesen, so heißt dieser der „Bezogene" und der Wechsel „gezogener Wechsel", „Tratte" (v. lat. trahere, ziehen). Der Empfänger des Wechsels, der ihn an Zahlungstatt nahm, heißt „Remittent" (vom lat. remittere, weil er ihn an einen andern Ort oder eine andere Person bringt oder sendet), und „Präsentant" Der, welcher ihn dem Bezogenen zur Einlösung vorlegt. Verspricht der Aussteller, selbst zu zahlen, so heißt der Wechsel „Sola- (Eigen-) oder trockener Wechsel"; das Mittelalter verbot nach dem kanonischen Recht anfänglich Zinsnehmen gänzlich, später ward es in festen Grenzen gestattet und nur der Zinswucher streng verpönt, für Wechsel aber durfte mit Hinsicht auf die geschäftliche Besorgung, Mühe und Gefahr eine entsprechende Provision genommen werden; diese Rücksicht fand bei Darlehnen und darüber gegebenen eignen Wechsel nicht statt, also durften diesen auch keine Zinsen mitzugeschrieben werden; daher heißen sie „trocken", d. i. nicht fruchtbringend. Nach heutiger Gesetzgebung ist die Klage wegen etwaiger Zins-Ueberschreitung der Parteien besonderem Verfahren überlassen, der Wechselprozeß selbst darf dadurch nicht verzögert werden. Auch das Bekenntniß der empfangenen Valuta ist nach der neuen deutschen Wechsel-Ordnung nicht mehr erforderlich, nur die Bezeichnung als „Wechsel"; so daß bei sonstigen Gültigkeitsbedingungen selbst die Bemerkung nich: erhaltener Valuta von der Zahlungspflicht nicht befreien könnte. Klage wegen nicht empfangener Valuta muß in besonderem Prozesse angestellt werden. Die Erfordernisse für einen richtigen Wechsel sind: 1) die Bezeichnung als „Wechsel", oder wenn er in fremder Sprache geschrieben, der entsprechende Ausdruck in dieser (also in deutschem Wechsel nur das deutsche Wort); 2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme; 3) Benennung des Remittenten (Namen oder Firma), an den oder dessen Ordre gezahlt werden soll; 4) die Zahlungszeit und zwar a) an einem bestimmten Tage, b) auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, oder c) auf eine bestimmte Zeit von Ausstellung des Wechsels ab (... Tage, Monate ꝛc. a dato), oder d) auf eine Messe oder einen Markt. (Früher hatten sich zwischen den verschiedenen Handelsstätten gewisse Usancen über Zeiträume, binnen denen

Wechsel zwischen denselben realisirbar waren, gebildet; diese „Uso-Wechsel" sind durch vorstehende Bestimmung jetzt ausgeschlossen); 5) Unterschrift des Ausstellers; 6) Ort, Monatstag und Jahr der Ausstellung; 7) Adresse, d. i. Bezeichnung des Zahlenden oder seiner Firma; 8) Ort der Zahlungleistung. Wenn dies nicht der Wohnort des Bezogenen (sondern z. B. ein Meßplatz) ist, so heißt der Wechsel „Domicil-W." Unter „Ort" ist jedenfalls der geographische Ort, Handelsplatz, zu verstehen, nicht ein anderes Local in derselben Stadt; Wechsel, die auf Personen am Orte des Ausstellers gezogen werden, heißen „Platz-Wechsel", können mithin nicht unter den Begriff von Domicil-W. fallen. (Das französische Recht gestattet sie gar nicht.) — Vorgenannte Bestimmungen, welche auch für den „Trocknen Wechsel" (engl. promissory bill, französ. billet à ordre) gelten, müssen ganz genau z. B. bei der Präsentation, Protesterhebung rc. beobachtet werden, wenn der Wechsel seine Geltung als solcher, seine Wechselkraft behalten soll. Daß ein Wechsel ohne Weiteres „au porteur" d. h. auf jeden Inhaber laute, läßt die deutsche Wechsel-Ordn. gar nicht (die französ. nur beim billet à ordre) zu; durch das „Indossament" oder „Giro" ist jedoch als Mittel gegeben, ihn gewissermaßen an jeden Inhaber zu übertragen: die Uebertragung (Indossament, Giro) wird kurz auf der Rückseite (in dorso, daher „Indossiren") vermerkt. Setzte ein Girant seinen Namen unten auf die Vorderseite, so würde er dadurch, als mitunterzeichnend, mitverbindlich für die Zahlung. (Der Vortr. machte noch des Weiteren die verschiedenen Regeln und Fälle für das Giriren, das Blanco-Giro rc. klar.) Wenn dem Bezogenen ein Wechsel vorgelegt wird, so setzt er sein „Accept" (Annahme) darauf (in der Regel quer durch die Vorderseite geschrieben), d. h. er erklärt, die Zahlung leisten zu wollen; weigert er sich dessen, oder macht er Einschränkungen, so wird „Protest", d. h. ein notarieller Act darüber aufgenommen, und der Wechsel geht denselben Weg durch alle Giranten zurück, den er gekommen, oder auch es darf der Präsentant (letzte Inhaber des Wechsels) sich aus deren Zahl einen oder beliebig viele aussuchen, gegen die er Zahlungsanspruch geltend macht, oder alle in Anspruch nehmen. All dies und die anderen strengen Bestimmungen des Wechsel-Rechts sind nothwendig, um dem Wechsel seinen Werth als ein zur festgestellten Zeit zweifellos realisirbares Handelspapier zu sichern. Sogar der Mißbrauch eines Namenszuges durch später von Anderem darübergesetzten Wechsel schützt, sobald nur der Namenszug selbst ächt ist, nicht vor der Zahlungverbindlichkeit (natürlich vorbehaltlich des Regresses in anderweitem Prozesse). Wünschenswerth wäre allerdings zur Abwendung auf letztere Art geübter Betrügereien eine Bestimmung in der Prozeßordnung, wonach als „Unterschrift" nur gälte, was wirklich unter etwas schon geschrieben Vorhandenes gesetzt worden, sowie die Einführung von gesetzlichen Wechselformularen, die einzig und allein für Wechsel-Ausstellungen giltiges Papier und Allen so bekannt und kenntlich wären wie z. B. die Kassenanweisungen.

Vorlagen, Mittheilungen, Anträge.

1) Klempnermeister Renner legt 3 in seiner Werkstatt gefertigte Fenster aus Zink vor (eins aus einem hiesigen Exercierhause, eins bereits 2 Jahre als Frühbeetfenster in Brauch gewesen) nebst Einzelstücken des betreffenden Zinkrahmenwerkes. Hr. Renner jun. gibt dazu Erläuterungen. Schon seit längerer Zeit werden in Frankreich, Belgien, der Rheinprovinz Fenster aus Zinkblech gefertigt, welche sich während ihres Gebrauchs in einer Reihe von Jahren als äußerst vortheilhaft bewährt haben und namentlich zur Verwendung für Magazine, Werkstätten, Brauereien, Färbereien, Waschhäuser, Ställe, Glashäuser, Frühbeete sehr geeignet sind. Da das Material von großer Dauer ist, jeden Anstrich annimmt, ein Verfaulen wie bei Holz ebensowenig als Quellen oder Zusammentrocknen stattfinden kann, so bieten diese Fenster in den angegebenen Fällen große Vortheile gegen hölzerne dar. Die Sprossen lassen sich nicht nur geradlinig und nach jedem gegebenen Profile herstellen, sondern können auch nach jeder Richtung und Zeichnung gebogen werden, wie dies bei Kirchenfenstern oft nothwendig ist. Solche sind nach den größten Dimensionen in Frankreich schon mehrfach ausgeführt. Die Zinkfenster sind viel leichter als die gußeisernen und dem Verrosten oder Zerspringen bei Temperaturwechsel nicht ausgesetzt. Das ganze Rahmwerk sammt Querstäben wird aus Zink, und zwar hohl, construirt, die Scheibenverbindung durch Verkittung auf schmale Zinkfalze bewirkt, wobei der Verschluß dichter und kein Schmutz eindringen kann, wie bei den dachziegelartig übereinanderliegenden Glashausscheiben. Gegen das Oxydiren schützt Oelfarbeanstrich nach der hiefür nothwendigen Behandlung des Zinks durch Säure. Der Kostenpreis ist ursprünglich etwas höher, als bei Holz, wird aber durch die längere Dauer reichlich ausgeglichen. Für Wohnzimmer sind sie vielleicht minder anwendbar wegen der größeren Wärmeleitung des Metalls.

2) Secretär gibt Auskunft über Laurot's Oelwage, von welcher leider am hies. Orte keine Probe aufzutreiben. Das „specifische Gewicht" oder „Eigengewicht" ist eine der technisch-wichtigsten Eigenschaften der Stoffe, da es, nächst der chemischen Analyse, einen der sichersten Anhaltspunkte für deren Erkennung und Unterscheidung bildet. Bei der Bestimmung des Eigengewichts hat man das des Wassers als 1 gesetzt, damit vergleichen, um wieviel eine gleich große Menge, z. B. 1 Kub.-F. anderen Stoffes leichter oder schwerer sei, und diese Verhältnisse durch Zahlen (Decimalzahlen) ausgedrückt. Mit der Temperatur wechselt die Dichtigkeit der Stoffe und damit auch ihr spec. Gewicht, und zwar in ungleichmäßiger Weise; durch Beimischung, Verunreinigung mittelst anderer Stoffe oder das Fehlen von Bestandtheilen wird dasselbe ebenfalls verändert. Mittelst seiner kann man also die Stoffe z. B. auf ihren Gehalt an Zucker, Alkohol u. dgl. prüfen. Ein theilweise mit Wasser gefülltes Gefäß wird, in eine andere Flüssigkeit getaucht, so tief einsinken, bis es von dieser soviel aus dem Wege gedrängt hat, als genügt, der betreffenden Wassermasse (und dem mit in Rechnung zu setzenden Gefäße) das Gleichgewicht zu halten. Statt des in jeder Weise unbequemen Wassers bedient man sich andrer, minder voluminöser schwererer Stoffe, z. B. des Bleis, Quecksilbers. Man construirt Instrumente aus Glas oder Metall, ein kleines Quantum Schrot oder Oeckfilber am unteren Ende eines hohlen Cylinders, dies taucht man in die verschiedenen Flüssigkeiten, deren eine als Norm und als Nullpunkt der Scala verzeichnet wird. So sind die Wagen oder Meßinstrumente für Gehalt des Sprit, Bier, Milch, Oel rc. eingerichtet. Oft ist ein Thermometer

mit dem Instrumente verbunden, da die Temperatur nothwendig mit in Rechnung kommen muß. Bei den Oelwagen setzt man den Punkt, bis wohin es z. B. in reines Rüböl einsinkt, als den Nullpunkt der Scala und gibt von diesem ab die Punkte für die andern, spec. leichteren oder schwereren Fettstoffe an. Laurot's Instrument nun beruht auf der Beobachtung, daß die Oele gerade bei 80° R. die größte Empfindlichkeit für die Oelwage, d. h. die feinste Unterschiedenheit im spec. Gewicht zeigen. In ein mit Wasser gefülltes Gefäß wird ein zweites gehängt, worin der Fettstoff, und ersteres zum Sieden erhitzt. Da Wasser an unsrer Erdoberfläche nicht über 80° R. heiß wird, so kann auch das davon umschlossene Oel keine höhere Temperatur erreichen. Eine einzusenkende Oelwage dient zu seiner Prüfung. Nur Fälschungen mit Hülfe von Oelsäure entziehen sich dieser, sind aber auf chemischem Wege leicht trennbar. Genaueres ist schon vor 3 Jahren in Nr. 25 des Gewerbeblatts zu lesen gewesen. Die Umständlichkeit der Erhitzung kann in Fällen, wo an sicherer Prüfung gelegen ist, keinen Hinderungpunkt abgeben. Andernfalls wird die Verschiedenheit der Temperatur (ob z. B. Winter oder Sommer ꝛc.) in Rechnung zu stellen sein, oder große Ungenauigkeit ergeben. — Dr. J. Cohn nennt als bequemes und einfaches Instrument ein Fläschchen, welches mit verschiedenen Oelen zu gleichem Gewicht gefüllt und danach mit Scala versehen worden. Fabr. Bechert bezweifelt, daß überhaupt durch Oelwagen ein richtiges Ergebniß zu erzielen bei der großen Mannigfaltigkeit von Mischungen. Dr. Schwarz erwähnt des Dilatometers, welches denselben Stoff bei 2 verschiedenen Temperaturen nach seiner verschiedenen Ausdehnung beobachten lasse.

3) Uhrmacher Carl Bautz, Vereinsmitglied, legt die von ihm erfundene, für Preußen patentirte Wächter-Control-Uhr vor, bestimmt zur Controlirung der Wächter bei Eisenbahnen, großen Fabriken u. dgl. Etablissements, durch möglichste Genauigkeit, wie durch bequeme Einrichtung ausgezeichnet.

Das Uhrwerk, welches sammt dem abzuhebenden Controlrade sich in einem Messinggehäuse befindet, wird von dem controlirenden Beamten täglich einmal aufgezogen und einer der lithographirten Papierstreifen (Bülletins) um das Controlrad in bestimmt markirter Weise fest umgelegt. (Das Ende des Streifens ist mit J. C. Bautz bezeichnet.) Das Rad wird sodann wieder an seine Stelle gebracht und die Uhr geschlossen. Der Uhrzeiger führt dasselbe mit sich fort. Den Schlüssel behält der Controlbeamte, die Uhr erhält der Wächter, der dann auf seinen Umgängen nur auf jeder Station das zu diesem Zweck daselbst angebrachte Kästchen, wozu er den Schlüssel besitzt, öffnet, den darin aufbewahrten Controlschlüssel herausnimmt und in das im Deckel der Uhr befindliche Schlüsselloch steckt und umdreht, wodurch in dem Papierstreifen mittelst eindrückender Stifte das Zeichen der betreffenden Station sichtbar wird. Um die Dauer eines längeren Aufenthalts auf einer Station nachzuweisen, dreht der Wächter den Schlüssel 2mal um: bei Ankunft und Abgang. Die Zeichen bestehen aus Punkten, die für die verschiedenen Stationen in beliebiger Zahl und Zusammenstellung gewählt werden. Stationen von 1 bis 10 werden in der Regel durch 1 bis 10 Punkte, weitere Stationen durch verschieden zusammengestellte Punkte markirt. Um Schlüsselfälschungen, welche übrigens bei dieser Uhr äußerst schwierig wären, zu verhüten, resp. zu entdecken, können von Zeit zu Zeit die Controlschlüssel einzelner Stationen ohne Wissen des Wächters gewechselt werden. Zu jeder Uhr werden auf Verlangen auch mehr als für 10 Stationen Schlüssel geliefert. Die Zeichen auf dem Papierstreifen, der nach Stunden und Sechstelstunden eingetheilt ist, geben Auskunft über die Gänge des Wächters nach Zeit und Richtung; man findet, um welche Zeit er auf jeder Station war, ob er eine, und welche, übergangen, in welcher Reihefolge er sie besucht, wie lange er sich auf dem Wege zwischen den Stationen und auf diesen selbst aufgehalten hat ꝛc. Will man die Bülletins als bleibende Notiz aufbewahren, so darf man sie auf der Rückseite nur naß machen, in ein dazu bestimmtes Buch einkleben und daneben das Datum und den Namen des Wächters bemerken. (Dergl. lithographirte Bücher werden mitverkauft.) Durch das Befeuchten beim Einkleben wird außerdem bewirkt, daß die Zeichen roth erscheinen.

Zu empfehlen ist, daß man die Uhr Abends aufzieht und richtet, überhaupt (wie bei jeder andern Uhr) für das tägliche Aufziehen stets dieselbe Zeit beibehält. Damit der Uhr durch Fallenlassen ꝛc. kein Schaden zugefügt wird, trägt sie der Wächter in einer mittelst Riemens um den Hals gehängten Ledertasche, an der ein Band für den Schlüssel zu den Stationskästchen befestiget wird. Sämmtliche Uhren sind mit Anker-Hemmung in Rubin, alle Spindeln auf 13 Potenzen gehend, und empfehlen sich durch solide Arbeit und äußere Sauberkeit. Preise: Uhr für 10 Stationen 25 Thlr., für 15 Stationen 30 Thlr., für 20 Stat. 35 Thlr., für 25 Stat. 40 Thlr.

4) Kaufmann Hainauer beantragt, in diesem Jahre eine geognostische Excursion unter Herrn v. Carnall's Leitung, gleich der während der Ausstellung von der „10ten Fachcommission" unternommenen, zu veranstalten. Hr. v. Carnall erklärt sich bereit dazu. Hr. Hipauf räth eine Verbindung derselben mit dem Stiftungfeste. Der Antrag findet beifällige Aufnahme. Die Frage, ob die Theilnahme auch auf Nichtvereinsglieder ohne Einschränkung auszudehnen, erfährt lebhaften Widerspruch und wird schließlich dem Vorstande zur Entscheidung anheimgegeben.

Letzte Sitzung Montag 29. März: Mittheilungen gemeldet von H.H. v. Carnall, v. Roux, Dr. Fiedler, Dr. J. Cohn u. A.

Ueber Sonntagschulen.

Von Hauptlehrer G. Stütze.

III.

(Vgl. Nr. 99 u. ff.)

Wenn schon in intellectueller Hinsicht die Gründung, Erweiterung und Förderung der Sonntagschulen als ein wichtiges Bedürfniß der Zeit dringend erscheint, so ist dies in Beziehung auf die sittlich-religiöse Bildung der Jugend noch wünschenswerther. Wer nur einigermaßen das geisttödtende, sittenverderbende Leben und

Treiben der nach Vergnügen haschenden jungen Leute kennt, die heut alles Das schon machen und erfahren wollen, was nur Erwachsene zu thun berechtigt sind, der wird gewiß die Einrichtung von Fortbildungsanstalten aufrichtig und sehnlich wünschen, damit das jüngere Geschlecht nicht so leicht eine Beute der Verführung und seiner eigenen Sinnlichkeit werde. Die sämmtlichen Schüler der Volksschule treten aus derselben gerade in dem Alter, in welchem nur äußerst Wenige moralisch mündig sind, d. h. wo sie diejenige sittliche Reife und Festigkeit des Charakters erworben haben, welche gegen Verirrungen in der Stunde der Versuchung zu sichern verspricht. Alles, was der Lehrer mit Liebe und großer Mühe aufgebaut hat, das wird, weil alsdann jegliche Verbindung auf einmal aufhört, durch die ungünstigen Verhältnisse, in welche die Schüler nach der Schulzeit treten, leicht niedergerissen, und gar Viele werden von dem schmalen Wege der Tugend durch trügerische Reize und Schlauheit, durch schlechte Beispiele u. s. w. abgelockt, da sie nicht Kraft genug haben, diesen Kampf zu bestehen. Niemand, der nur einigermaßen das Leben unserer heranwachsenden Jugend in ihren wichtigsten Entwickelungsjahren und der rathlosen isolirten Stellung, welche sie einnimmt, kennt, wird die Wahrheit des so eben Ausgesprochenen bestreiten oder in Abrede stellen wollen, da genugsam bekannt ist, wie sehr der größte Theil derselben sich von dem Religiösen und Christlichen entfremdet, roh und ungesittet an Sonn- und Feiertagen, Jahrmärkten, Kirchweih- und anderen Festen sich beträgt und ungestört dem Fleische dient, nun nur nichts in der Hinsicht versäumen zu wollen. Dieser Stand der Dinge ist gewiß zum Theil als das Ergebniß davon zu betrachten, daß auf die sittliche Bildung der Jugend, auf Veredelung des Herzens und Hebung des Gemüthes bisher nicht entscheidender eingewirkt und ihr nicht Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung und zweckmäßiger Anwendung ihrer freien Zeit gegeben wird. Noch ehe also der Lehrer sein Werk vollendet hat, muß er die Hand von seinen Schülern abziehen und es dem väterlichen Hause, der Kirche und der gesellschaftlichen Verbindung überlassen, Das zu beschirmen und weiter zu entwickeln, was er hoffend auf den Segen von Oben als edle Keime in das kindliche Herz gelegt hat. Diese Keime ersticken leider nur zu oft und bringen keine Frucht, da das Unkraut, welches durch den Feind gesäet wird, gewaltig wuchert und dem Guten nicht Platz und Raum läßt, sich zu entfalten. Die Erfahrung bestätiget es genugsam, daß der kaum in die Lehre gekommene Confirmirte bei nächster Gelegenheit Tanz- und Schankhäuser besucht, es sich dort wohl sein läßt und das Leben darin recht behaglich findet. Wie bald ist dann das Schamgefühl ertödtet und des Gewissens Stimme unterdrückt; er geht, nachdem er einmal einen Anfang gemacht, allmählig seinem leiblichen und sittlichen Untergange entgegen; denn diese Lusthäuser werden für den größten Theil der jungen Leute das Grab irdischer und himmlischer Glückseligkeit. Woher kommt das? Antwort: weil der Lehrling in den freien Sonntagnachmittagen ꝛc. sich selbst überlassen bleibt, thun und lassen kann, was ihm beliebt, und weil der Meister ihn nicht als Glied seiner Familie, das er unter seine Obhut zu nehmen verpflichtet ist, sondern nur als ein Etwas zur Erreichung und Verrichtung seiner materiellen Zwecke betrachtet. Lose Buben sind sogleich bei der Hand und ermangeln nicht, den Neuling in allen Dingen, an welchen sie schon Gefallen gefunden haben, mit Eifer zu unterrichten, ihm erst die Cigarre und dann die Tabakspfeife — das stolze Siegeszeichen errungener Freiheit — anzupreisen versuchend, wozu nun freilich der Genuß von allerlei geistigen Getränken nicht fehlen darf. Später erfolgt in der Reihe der Stufenleiter der Genuß- und Vergnügungssucht, und nachdem er in dem früher Erwähnten bereits einige Fertigkeit, wenn nicht Meisterschaft erlangt hat, das Tanzen, mit welchem natürlich auch das Finden einer Auserkorenen, die alsdann allsonntäglich mit ihren nicht geringen Ansprüchen seiner sehnsuchtsvoll harrt, verbunden ist. Woher das Geld zu solchen Belustigungen? Es muß oft auf die unredlichste Art durch Mehrfordern für abgelieferte Waren, oder durch Entwendung von Material des Meisters ꝛc. herbeigeschafft werden. Wie sehr daher eine strenge und ununterbrochene Aufsicht und Ueberwachung des unerfahrenen Lehrlings im Geiste des Christenthums noththut, liegt am Tage, besonders aber, wenn man bedenkt, daß in diesem Alter der Geist der Willkür, Widerspenstigkeit und Ungebundenheit, und ein Sehnen und Drängen nach gewissen Kraftäußerungen in sehr verschiedenen Richtungen erwacht und sich zu entfalten sucht. Man frage nur die Polizei-Officianten, wie manche Lehrlinge durch nächtlichen Unfug, allerlei Neckereien und Muthwillen dem Publikum lästig werden, und wie oft die Polizeibehörde sich veranlaßt sah, einzuschreiten, um solchem Unwesen zu steuern.

Haben nicht sogar die hiesigen Schusterjungen, wie man die Schuhmacherlehrlinge allgemein benennt, eine gewisse Berühmtheit in Bezug auf ihr muthwilliges Treiben erlangt? Ist irgenowo ein böser Streich oder Witz, wie selbige ihn zu benennen belieben, verübt oder ausgeführt worden, so hat die öffentliche Meinung sogleich die Lehrlinge im Verdacht. Fragt man nun nach dem Grunde dieser Erscheinung, warum gerade sie unter so vielen Lehrlingen anderer Gewerke als Ausbund charakterisirt werden, so liegt wol die Antwort nicht allzu fern, wenn man bedenkt, daß sie oft rein den Gesellen überlassen bleiben, und daher nicht so, wie es sein sollte, beaufsichtigt und geleitet werden, weil der Meister den größten Theil des Tages in seinem Verkaufsgewölbe oder anderswo verweilt und nur selten sein Atelier betritt.

Wenn nun auch ein unschuldiger Scherz Jedermann, also auch der Jugend, zu machen gestattet ist, so muß man doch muthwillige Streiche, die solche Leute Spaß nennen, und wodurch Andere so leicht zu großem Schaden kommen können, zu verhüten, und bei deren Ausführung gehörig zu bestrafen suchen. Es leuchtet — denk' ich — nun wol von selbst ein, daß nur durch tüchtige Aufsicht, durch fortgesetzten Unterricht und eine Erziehung, welche auf gute, sittliche Führung und Anstand hält, dem Austreten der Lehrlinge aus der Bahn des Schicklichen und Löblichen vorgebeugt, und durch liebreiche Ermahnung, gründliche Ueberzeugung und vor allem durch ein musterhaftes Beispiel dem Schlechtwerden Einhalt gethan werden kann.

Gewerbliches aus der Provinz.

[Gewerbschulen ꝛc.] Am 26. März fand an der bresl. Kunst-, Bau- u. Handwerkschule die Prüfung nebst Ausstellung der Arbeiten statt. — Aufnahme zum neuen Cursus der schweidnitzer Gewerb-Schule: 12. April. — Beginn des neuen Cursus an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau: 15. April. Näheres s. Amtsblätter.

[Tabakmarkt zu Neumarkt.] Vgl. vor. Nr. Der Verkauf erfolgt nach Sorten. Eine Commission zu Ermittelung der Preise ꝛc. und als Schieds-

gericht, vorbehaltlich des Rechtsweges, ist erwählt und ein Tabakmäkler vereidet worden. Auch unsortirtes Gut ist marktfähig.

Preis-Aufgaben.

I. Für Beantwortung der Frage: Wie hoch verwerthet sich bei der Fütterung von Schafen eine Beigabe von sogenanntem Kraftfutter zu dem gewöhnlichen Heu- und Strohfutter, 1) durch Zunahme der Schafe an Körpergewicht, 2) durch Verbesserung des Düngers? — sind 100 Thlr. Gold vom patriotischen Verein in Mecklenburg ausgesetzt. Termin: Weihnachten 1859. (Arbeitgeb. 74.)

II. In Betracht, daß die in vielen größeren und kleineren Landwirthschaften noch häufig zur Anwendung kommenden Pflüge ihrem Zwecke nur in einem sehr unvollkommenen Grade entsprechen, hat die ökonomisch-patriotische Societät der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer eine Prämie von 20 Thlr. für einen besten Ackerpflug ausgesetzt, der bei einem entsprechenden Tiefgange und dem mindesten Aufwande von Zugkraft die Furche gut umlegt und bricht, auch durch eine solide Construction seine Dauerhaftigkeit verbürgt. Das Probepflügen wird in der Nähe der landwirthschaftlichen Versuchsanstalt zu Ida-Marien-Hütte bei Sarau im Juli oder August stattfinden. Bewerber haben sich bei dem Director der ökonom.-patr. Soc., Hrn. Unverricht in Eisdorf bei Striegau, zu melden, der ihnen den Tag des Probepflügens durch besondere Schreiben bezeichnen und die Prämiirung später öffentlich bekannt machen wird.

Fingerzeige.

[**In Zeitschriften:**] Würtb. Gewbbl. 10 u. 11: Nothwendige Vorsicht beim Einkauf von Wollwaren (um nicht Shuddy-Einschlag st. Naturell zu bezahlen). Das Bleichen der Knochen f. Drechsler ꝛc. Ueber zweckmäßige Feuerungsanlagen. Entfärben und Verdicken fetter Oele durch Kohlenpulver (vgl. Dingler a. c. S. 135). Gefärbten Gespinnsten Metallglanz zu geben. Anwendung der Photographie z. Zeugdruck u. Mustererfindung (höchst einfach und interessant!) Magnetisches Manometer f. Dampfkessel. — Nr. 8 u. 9: Bohrhebel und Ratschbohrer mit Kurbeldrehung. Universalhandhabe f. Grabstichel. Verbess. Küchengeräthe. Das Schieferöl von Reutlingen (wolfeilstes Brennöl). — Ueber Eisgruben-Construction und neue Eisaufbewahrung: Nr. 8 u. 10. — Trier'sch. H. K. G.-Z. 9: Füllspunde für Weinfässer zur Regulirung des Auffüllens ꝛc. Nr. 10: Trefflicher Mörtel mit Kalkgrus statt Sand. — Verzinnung des Gußeisens nach Weinberger in Paris und Dr. P. Bronner in Würtemberg. — Allg. deutsch. Telegraph 10: Kartoffelbier. Anweis., Runkelrübensamen zu bauen. Cigarrenmaschine. Nr. 9: Die Cultur der Korbweide.

[**Der „Arbeitgeber"**], herausg. von Max Wirth zu Frankfurt a. M., hat die Bestimmung, die Interessen der deutschen Industrie nach allen Seiten hin zu vertreten, die Stellen-Gesuche und Anerbieten, namentlich der höheren Erwerbszweige, auf dem ganzen deutschen Arbeitsgebiet zu centralisiren, sie dadurch erst wirksam zu machen, der Jugend ein Rathgeber bei der Wahl des Berufs zu sein und überhaupt alle Schwankungen im Arbeitsmarkt gewissenhaft zu beobachten. Die ungetheilte Anerkennung, welche dem „Arbeitgeber" vom In- und Auslande zutheil geworden ist, die günstige Aufnahme, welche das Blatt namentlich in den betreffenden Geschäftskreisen gefunden, sowie die vielen praktischen Erfolge, welche es bisher erzielt hat, dies Alles ist der sprechendste Beweis, daß die Gründung desselben ein volkswirthschaftliches Bedürfniß war. Der „Arbeitgeber" wird bereits in allen Gegenden Deutschlands und Oesterreichs, und sogar in den bedeutenderen Städten der Schweiz, Hollands, Belgiens und Englands gelesen. Stellen-Gesuche und Anerbieten, wie industrielle Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse finden daher darin, bei billiger Insertionsgebühr, die zweckmäßigste Verbreitung.

Mit dem „Arbeitgeber" erscheint zu gleicher Zeit ein lithographirter Stellenanzeiger, der eine Auswahl aller bei der Expedition des „Arbeitgeber" angemeldeten und in andern deutschen Zeitungen ausgeschriebenen offenen Stellen enthält. Preis vierteljährlich 1 Thlr. Der „Stellenanzeiger" wird gegen Einsendung des Betrages (unter genauer Angabe der Adresse) franco unter Kreuzband zugeschickt. Das Abonnement für das Blatt beträgt bei allen Postämtern 24 Sgr. vierteljährlich.

[**Für strebsame Geschäftsleute**], welche erkannt haben, daß die Zeiten vorüber sind, wo ein Gewerbsbetrieb innerhalb der vier Pfähle eine solide Existenz gewähren konnte, entnehmen wir der in Hamburg erscheinenden Wochenschrift „Das Jahrhundert" Folgendes:

Gerade jetzt, nach halbverwundener Krise in Finanz, Handel und Gewerbe, ist es an der Zeit, an ein Organ zu erinnern, das als permanentes Gegengift wider den Schwindel, den Bankbruch und die Krisen betrachtet werden kann, ja das, falls es die ihm gebührende Verbreitung und seine Theorien den verdienten Eingang erst gefunden haben werden, zu einer sozial-politischen Bedeutung anwachsen könnte. Wir meinen den von Dr. Gall gegründeten, von mehreren ökonomischen Notabilitäten unterstützten, in Stuttgart seit Jahresfrist erscheinenden „Allg. Deutschen Telegraphen" nebst „Correspondenzblatt für Kapital, Arbeit und Talent". Der Telegraph erscheint wöchentlich in einem bis 1½ Bogen Quart, und hat sich die Aufgabe gestellt, „Anzeigen von mehr als localem Interesse" zu 3 Sgr. die zweispaltige Petitzeile, mit 20 Proc. Rabatt bei Wiederholungen, zu veröffentlichen. Der Producent, Erfinder, Arbeiter, der Besitzer von Kapital, Boden oder Arbeitsinstrumenten meldet sich so bei ganz Deutschland an, und der jener Gegenstände Bedürftige stellt ebenso bei dem Gesammt-Vaterlande seine Anfrage. Es ist unglaublich, wie viele solide Verbindungen, wie viel geregelter Absatz in dieser Weise schon ins Werk gesetzt worden sind; wie viele Arbeitskräfte in Thätigkeit traten, wie viel müssige Kräfte sich verwertheten. Ein Erfinder, der früher in hundert Zeitungen sich meldete und oft mit den ungeheuersten Kosten ohne entsprechenden Erfolg, erlangt in der Regel innerhalb 14 Tagen Agenten und Vertreter im ganzen deutschen Sprachgebiet. Wenn nun auch unsere heutige Productionsweise viel zu wünschen übrig läßt, so thut doch der „Telegraph" dem bloßen Geldschwindel, der Kapitallotterie, dem Agiotiren um des Agios willen, nach Kräften Abbruch, und es käme nur auf größere Betheiligung, namentlich der norddeutschen Mittelklassen an, dieses der deutschen Natur so fremde Element mehr und mehr wieder aus dem Organismus zu entfernen, in

den es sich per Contrebande eingeschlichen hat. Dabei entwickelt das „Correspondenzblatt" gesundere Ansichten von Production und Arbeit, als man sie in den gewöhnlichen Wirthschaftsorganen liest, und schon mancher Laie hat der Redaction offen eingestanden, daß er erst durch Lectüre dieser Artikel klar in dem ökonomischen Prozesse zu sehen begonnen. Sehr interessante technische Beiträge, die oft direct in Geld zu verwandeln sind, bilden den zweiten Theil des Correspondenzblattes, der sich nach dieser Seite hin als eine fortlaufende „Ausbeute der Natur" in unversiegelten Exemplaren gestaltet.

Der Preis des „Telegraphen" bietet wahrlich kein Hinderniß dar, das Blatt kostet vierteljährlich in ganz Deutschland 42 Kreuzer rh. oder 12 Sgr., nur in Preußen 16 Sgr. Wir rathen sogar Buchhändlern und Schriftstellern, die nicht mit der Woge des zeitweiligen Geschmacks oder der Narrheit des Augenblickes schwimmen, ihre Productionen im stuttgarter „Telegraphen" anzubieten und partieenweise Abnehmer durch seine Spalten zu suchen. Vielleicht überrascht der Erfolg auch auf diesem Gebiete, wie er es auf anderen gethan.

[**Naphtha-Hängelampen**] werden von den in den Straßen Londons herumziehenden Victualien-Verkäufern auf ihren Karren angewendet, wodurch diese sich ein sehr helles und nicht leicht verlöschendes Licht um billiges Geld für ihr Geschäft verschaffen.

[**Goundi-Tabak-Samen**], der im vorigen Jahre sich trefflich bewährt hat, ist wiederum seitens des schles. landw. Central-V. verschrieben, zum Preise von 36 Sgr. pro Pfund. Anmeldungen Ohlauerstr. 45.

Technischer Rathgeber.

[**Farbe zum Wäsche-Stempeln**], von G. Kindt aus Bremen. Salpeters. Silber 11 Theile, Salmiakgeist 22, kristallis. kohlens. Natron 22, arab. Gummi 50, Saftgrün 2, destillirtes Wasser 13 Th. Die damit bedruckte Leinwand muß längere Zeit dem Sonnenschein ausgesetzt, oder besser mit einem heißen Plätteisen (so lange bis die Schrift nicht mehr an Schwärze zunimmt) gebügelt werden. (Telegr. 8.)

[**Beste Sprengkohle für Glas**], ein Gemisch von 16 Th. gepulverter Buchenkohle und 1 Th. Bleizucker, die mit Traganthschleim in federkieldicke Stängelchen gebracht werden. (Oesterr. Z. f. Pharm.)

[**Bronziren u. Versilbern von Zinkguß.**] Die pariser bronzirten Zinkguß-Gegenstände sind hauptsächlich zweierlei Art: die einen von dunkelroth-brauner Farbe, die andern von grünlichem Aussehen wie die Patine der eigentlichen Bronze. Sie sind zuerst galvanisch vermessingt oder verkupfert, sodann dem Bronziren unterworfen. Die dunkelbraune Bronze wird erhalten, wenn man die Messing- oder Kupferoberfläche mit verdünnter Salpetersäure blank beizt, dann mit einem Gemenge von 3 Theilen Eisenroth u. 2 Th. Graphit, mit Weingeist zu einem Brei angerührt, überstreicht. Nach 24 St. wird der Ueberzug abgebürstet, und die Oberfläche ist bronzirt und um so dunkler, je mehr Graphit im Verhältniß zum Eisenroth genommen wurde. Das mehr der eigentlichen Bronze ähnliche Aussehen wird dem blanken verkupferten oder vermessingten Zink gegeben durch Betupfen mit einer weichen Bürste oder einem Leinwandlappen, welche in eine Lösung von 2 Loth Salmiak, ½ Loth Sauerkleesalz in 1—1½ Maß Essig getaucht werden; diese Operation wird so oft wiederholt, bis der Gegenstand eine dunkle Bronzefärbung angenommen hat. Die Gegenstände können zuletzt noch mit einem Firniß überzogen werden. Die versilberten Zinkgußwaren sind zum Theil dunkelbraun-grau, fast schwarz gefärbt. Diese dunkle Färbung des Silbers erhält man durch Bestreichen desselben mit einer verdünnten Lösung von Schwefelkalium in Wasser oder auch durch einfaches Einreiben von Graphit. (Würtb. Gew.-Bl. 6.)

[**Neues Verfahren, Zeichnungen, Kupferstiche 2c. zu reproduciren.**] Nach Girardin haben Dampf von Schwefelammonium und Schwefelwasserstoffgas, wie das Jod, die Eigenschaft, wenn man sie auf Zeichnung oder Kupferstich wirken läßt, sich nur auf die schwarzen Stellen, nicht auf das Weiß niederzuschlagen. Man kann sie wie eine Zeichnung 2c. auf ein Gewebe übertragen. Man setzt jene einer mäßigen Wärme aus und legt sie dann auf eine Schale, die eine concentrirte Lösung von Schwefelammonium enthält, die aus derselben aufsteigenden Dämpfe verdichten sich auf der Zeichnung, welche nach 3—5 Minuten genügend damit beladen ist. Man trocknet das Blatt nun ein wenig zwischen Fließpapier, legt es, die Bildseite nach unten, auf das vorher mit Bleiweiß überzogene Gewebe, bedeckt es mit einigen Blättern feuchten Papieres und preßt das Ganze entweder in einer Presse oder durch Auflegen einer ebenen Platte und Beschweren derselben mit Gewichten. Nach 1 Viertelstunde findet man auf dem Gewebe die getreue Copie der Zeichnung; letztere kann in gleicher Weise zur Anfertigung fernerer Copien dienen. Statt des Schwefelammoniums kann man auch Schwefelwasserstoffwasser anwenden, gleichwie andrerseits die Uebertragung auch auf Papier geschehen kann, welches zu diesem Zweck mit Bleiessig oder salpeters. Bleioxyd getränkt wird. Dies Verfahren kann für Copiren von Gemälden, für Reproduction auf Metall und Stein 2c. wichtig werden. (Telegr. 6.)

Vermischte Notizen.

[**Ein Schneider verauctionirt seine schlechten Kunden.**] Ein Schneidermstr. im Städtchen Waltershausen (Gotha) macht im Wochenblatte bekannt, daß er diejenigen seiner Schuldner, die ihn binnen einer gewissen Frist nicht befriedigt haben würden, meistbietend verauctioniren und deshalb dann das Verzeichniß der Säumigen zu Jedermanns Ansicht auslegen werde.

Das **Gewerbe-Blatt** erscheint monatlich zweimal, à 1 Bogen. Vierteljährlicher Preis für die Abonnenten der **Breslauer Zeitung** 7½ Sgr., für **Nicht-Abonnenten** derselben 15 Sgr.; auswärts ebenso. Abonnements für das zweite Quartal 1858 nehmen alle preuß. Post-Anstalten an.

Redacteur: Th. Oelsner. Verleger: C. Zäschmar. Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.